



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 417 Ä I „Gerolfing – westlich Bussardstraße“

Der Stadtrat hat am 22.10.2014 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 417 Ä I „Gerolfing – westlich Bussardstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 417 Ä I „Gerolfing – westlich Bussardstraße“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 132a, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

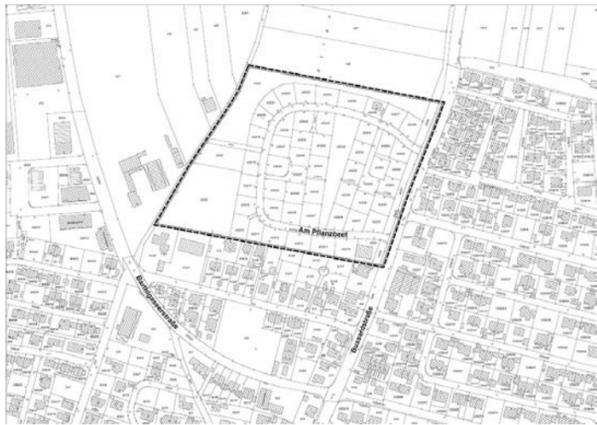
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 417 Ä I „Gerolfing – westlich Bussardstraße“

Ingolstadt, 26.11.2014
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnung-Nr. VI/Ob

Bonn, 22. Mai 2014

Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 3. März, U 17 – Anordnung-Nr.: VI/Ob – wurde ein Gebiet in der kreisfreien Stadt Ingolstadt, Gemeinde Manching und der Gemeinde Karlskron, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a.d. Ilm, Freistaat Bayern, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Patriot Richtfunkstelle ECS Oberstimm erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12. August 2005 (BGBl. I, S. 2354), mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so muss sie spätestens am letzten Tag der Frist bei dem Gericht eingehen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und die Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung in 53003 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Fontainengraben 200, 53123 Bonn, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
Michael E. Brand

Die Übereinstimmung der vorstehenden Ablichtung mit der als Urschrift vorliegenden Anordnung des Bundesministers der Verteidigung - IUD I 6 - Anordnung Nr. VI/Ob vom 22.05.2014 wird hiermit amtlich beglaubigt.
München, den 23. Okt. 2014

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumgarten München
Dachauer Straße 138
80337 München

I.A.

Kolke
Regierungsdirektor



(Bau-) Genehmigungsverfahren bei der Stadt Ingolstadt (Az.:03283-14-08)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines Carports an ein bestehendes Gebäude

Grundstück: Ingolstadt, Lorenz-Schmidt-Straße 34
Gemarkung: Etting
Flur-Nr.: 1550/99

Am 19.11.2014 wurde für das o.a. Bauvorhaben die Erteilung einer Genehmigung beantragt.

Alle **benachbarten Grundstückseigentümern** wird hiermit Gelegenheit gegeben, die o.a. Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) **innerhalb der nächsten 14 Tage** zu den üblichen Geschäftsstunden einzusehen. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist die analoge Anwendung des Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Vollzug der Wassergesetze Förderung und Versickerung von Grundwasser zu Kühlzwecken für die Betriebsbrunnen der Fa. Conti Temic microelektronik GmbH, Ingolstadt Einzelfalluntersuchung der Umweltverträglichkeit

Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG

Für den Standort Ingolstadt besitzt die Fa. Conti Temic microelectronic GmbH, Ringlestr. 17, 85057 Ingolstadt ein bis zum 31.12.2014 befristetes Wasserrecht zur Entnahme von insgesamt 480.000 m³/a Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiederversickerung. Die Lage der Förder- und Schluckbrunnen beschränkt sich auf das Betriebsgelände der Fa. Conti Temic microelectronic GmbH. Die Gewässerbenutzung dient der Kühlwasserversorgung der Fa. Continental Temic micro electronic GmbH für zwei getrennte Kühlwasserkreisläufe (Bauteilkühlung und Umweltsimulation).

Die Fa. Conti Temic microelectronic GmbH, stellte mit Schreiben vom 02.07.2012 einen Antrag, das Entnahmekontingent von 176.000 m³/a auf zwei neue Förderbrunnen (Br. 9 und 10) auf dem nördlich gelegenen CDC-Gelände zu übertragen. Die maximale Gesamtentnahmemenge bleibt unverändert bei weiterhin 480.000 m³/a. Gleichzeitig wird die wasserrechtliche Erlaubnis auf weitere 10 Jahre befristet.

Nach § 3 c Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Tel. 0841/305-2562, eingeholt werden.

Vollzug der Wassergesetze Einleiten von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB1) Gaimersheim in den Augraben im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 2866 und 2867 der Gemarkung Ingolstadt

– Erörterungstermin –

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben haben in der Zeit vom 24.03.2014 bis 24.04.2014 bei der Stadt Ingolstadt (Umweltamt) zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte bis einschließlich 08.05.2014 Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Der Erörterungstermin wird auf **Freitag, 05.12.2014, 10:00 Uhr** festgesetzt.

Der Erörterungstermin findet im Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 9, 2. Stock, Besprechungsraum Nr. 209 statt.

Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH Freibad Ingolstadt Pavillon Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Kurzbekanntmachung

a) Auftraggeber: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH
Ringlestr. 28, 85057 Ingolstadt
Telefon 0841/ 804135, Telefax 0841/ 804139

e) Ausführungsort: 85049 Ingolstadt, Jahnstraße

f) Leistungsumfang 12063 Abbrucharbeiten

i) Dauer des Auftrages: Beginn: **01.2015**
Ende: **03.2015**

l,m) Anforderung / Kosten: Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de oder bei der unter a) genannten Vergabestelle angefordert werden.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen auf Datenträger gilt: Höhe des Entgeltes: **50,00 Euro**

Banküberweisung
Zahlungsempfänger: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH
Geldinstitut: Hypo Vereinsbank München
Kontonummer: 665814530
BLZ: 70020270

– Nr. 48

Mittwoch, 26. 11. 2014

INHALT

Stadtplanungsamt

– Satzungsbeschluss Beb.- und Grünordnungsplan Nr. 417 Ä I
– Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Bauordnungsamt

(Bau-)Genehmigungsverfahren

Umweltamt

Vollzug der Wassergesetze

Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH

Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A

Tiefbauamt

Erhebungen von Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

Verwendungszweck: „12063“
„Freibad Ingolstadt“, **LV 12063**“

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Anforderungsfrist: **bis 16.12.2014**

q) Angebotseröffnung: **18.12.2014, 10.00 Uhr**

v) Bindefrist: **31.01.2015**

w) Vergabepflichtstelle: Regierung von Oberbayern,
Vergabekammer Südbayern
80538 München

Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH Freibad Ingolstadt Pavillon Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Kurzbekanntmachung

a) Auftraggeber: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH
Ringlestr. 28, 85057 Ingolstadt
Telefon 0841/ 804135, Telefax 0841/ 804139

e) Ausführungsort: 85049 Ingolstadt, Jahnstraße

f) Leistungsumfang 12064 Elektroarbeiten

i) Dauer des Auftrages: Beginn: **02.2015**
Ende: **04.2015**

l,m) Anforderung / Kosten: Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de oder bei der unter a) genannten Vergabestelle angefordert werden.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen auf Datenträger gilt: Höhe des Entgeltes: **20,00 Euro**

Banküberweisung

Zahlungsempfänger: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH

Geldinstitut: Hypo Vereinsbank München

Kontonummer: 665814530

BLZ: 70020270

Verwendungszweck: „12064“

„Freibad Ingolstadt“, **LV 12063**“

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Anforderungsfrist: **bis 16.12.2014**

q) Angebotseröffnung: **18.12.2014, 10.00 Uhr**

v) Bindefrist: **31.01.2015**

w) Vergabepflichtstelle: Regierung von Oberbayern,
Vergabekammer Südbayern
80538 München

Erhebung einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag

Mit dem Bau folgender Teilmaßnahmen wurde begonnen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Hopfengasse	St.-Nikolaus-Str.	auf Höhe Fl.Nr. 45/2 (Abknickung Hopfengasse)	Erwerb der Erschließungsfläche, Herstellung der Fahrbahn, Entwässerung der Erschließungsanlage, Beleuchtungseinrichtung, Ausgleichsfläche Erschließungsflächen
Am Pflanzbeet	Einmündung Bussardstr. Süd	Einmündung Bussardstr. Nord	Erwerb der Erschließungsfläche, Herstellung der Fahrbahn, Entwässerung der Erschließungsanlage, Beleuchtungseinrichtung, Gehweg, Parkstreifen, Straßenbegleitgrün, Ausgleichsfläche Erschließungsflächen

Gemäß Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragsatzung werden daher für o.g. Maßnahmen im Wege der Kostenspaltung Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.